

Bürogemeinschaft unabhängiger Trainer und Übersetzer

Qualifiziertes Fremdsprachentraining und -coaching
Intensivkurse · Kompaktseminare · Einzeltraining

Fachübersetzungen in allen europäischen Sprachen
Beglaubigungen · Lektorat · Eilservice

at&t · Vera Draack · Hassberg 19 · 24113 Kiel

Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache:

UPENDO VILLAGE TREUHANDSTIFTUNG

VERTRAGLICHE VEREINBARUNG

ZUR TREUHANDVERWALTUNG MIT STÄNDIGER RECHTSNACHFOLGE

Vera Draack, Certified Translator ATIO No. 2315
Fon +49 431 642850 Fax +49 431 687489 · vera.draack@a-tt.de
Kieler Volksbank · BLZ 210 900 07 · Kto. 61047619 · IBAN DE48 2109 0007 0061 0476 19
St.-Nr.: 20 023 02803 Finanzamt Kiel-Süd · USt-IdNr.: DE159140221

associated trainers & translators · Vera Draack · Hassberg 19 · D-24113 Kiel
www.a-tt.de

UPENDO VILLAGE TREUHANDSTIFTUNG

DIE URKUNDE

DIESE TREUHANDURKUNDE wird ausgefertigt am 12. Januar 2007 durch GERD BLANKE, wohnhaft in 24351 Damp (Deutschland), Südweg 5 und DR. MICHAEL FRETTER, wohnhaft in 14055 Berlin (Deutschland), Waldschulallee 70 (nachfolgend „der Gründer“ genannt) einerseits und SIMONE BLANKE, wohnhaft in 24351 Damp (Deutschland), Südweg 5, MARTINA WACKERHAGEN, wohnhaft in 24787 Fockbek (Deutschland), Seeblick 3 und UWE KAISER, wohnhaft in 27232 Sulingen (Deutschland), Zum Mühlenteich 18 andererseits (nachfolgend gemeinsam als „die Treuhänder“ bezeichnet, was je nach dem Zusammenhang gegebenenfalls ihre Hinterbliebenen oder vorläufig bestellte oder ersatzweise Treuhänder einschließt):-

VORBERMerkungen:-

- (A) Der Gründer will ab 1. Januar 2007 (nachfolgend „Zeitpunkt des Beginns“) in Kenia unter dem Namen „DIE UPENDO VILLAGE STIFTUNG“ eine unwiderufliche wohltätige Stiftung errichten, der die Treuhänder bereits seitens der Gründer gespendete Treuhandmittel in Höhe von eintausend Kenia Shillings (Kshs. 1.000,-) als zugeordnet erklären.
- (B) Weitere Geld- und Vermögensleistungen an die Treuhänder werden folgen, die der Gründer oder andere Personen, Unternehmen oder Organisationen an die Treuhänder der wohltätigen Stiftung wie nachfolgend erklärt tätigen, hinterlassen oder vererben.

DIESE URKUNDE BEZEUGT WIE FOLGT:-

DEFINITION UND AUSLEGUNG

1. Entsprechend dem jeweiligen Zusammenhang wird in dieser Urkunde:-
 - (a) der vorstehend definierte Ausdruck die entsprechende und zusätzliche Bedeutung erhalten:-
 - (i) „Urkunde“ bedeutet jegliches schriftliche Dokument, das von den Vertragsparteien in Anwesenheit eines unabhängigen Zeugen unterzeichnet und datiert wurde, beziehungsweise das im Falle einer oder mehrerer Vertragsparteien, bei denen es sich um juristische Personen handelt, gemäß ihrer Satzung oder anderer Statuten ausgefertigt wird;
 - (ii) „Einkommen“ schließt Mietzahlungen ein;
 - (iii) „Beteiligungen“ schließt jegliche Vermögenswerte ein, die nicht in Bargeld bestehen;
 - (iv) „Treuhandkapital“ bedeutet die genannte Summe in Höhe von eintausend Kenya Shillings (Kshs. 1.000,-) sowie solche weiteren Geldanlagen und Vermögenswerte, die vom Gründer beziehungsweise einer jeglichen weiteren Person oder Treuhandgesellschaft zugeführt werden, sofern diese aus rechtmäßig erworbenem Einkommen stammen und die Geldanlagen oder Vermögenswerte diese verkörpern;
 - (v) Die Singularform schließt den Plural ein, die Maskulinform das Femininum und umgekehrt;

- (b) Eine jegliche Bezugnahme auf irgendein Gesetz, eine Verordnung oder Kapitelnummer schließt alle darunter fallenden Regelungen sowie alle Gesetzesänderungen beziehungsweise Wiederinkraftsetzungen des jeweiligen Gesetzes, der jeweiligen Verordnung oder der Neu Nummerierung des jeweiligen Kapitels ein.

ZIELSETZUNGEN der Treuhandgesellschaft sind:-

2. Hauptzielsetzungen

Der Hauptzweck der Treuhandgesellschaft ist es, die Verminderung der Armut zu fördern und insbesondere unter den Gemeinden das Bewusstsein für die Abhilfe für Obdachlosigkeit, Hunger, Krankheiten, Analphabetentum, zivilen Unfrieden, Krieg, Dürre, Umweltzerstörung, Sittenlosigkeit und andere soziale Übel und Leiden in Kenia zu schaffen.

3. Besondere Zielsetzungen

- (a) Die Beschaffung, Mobilisierung und Verwendung von Geld und anderen Mitteln zur Förderung der Ziele der Treuhandgesellschaft;
- (b) Das Lehren und Fördern von Einigkeit, Frieden und Entwicklung innerhalb Kenias sowie die Unterstützung der Gemeinden bei der Mitwirkung an der Entwicklung;
- (c) Die Errichtung beziehungsweise Mitwirkung bei der Errichtung von Zentren sowie Schulungs- und Ausbildungsinstitutionen mit den zugehörigen Einrichtungen in Kenia;
- (d) Die Organisation und regelmäßige Durchführung von Tagungen, Seminaren und Workshops in der Küstenprovinz Kenias;
- (e) Die Untersuchung, Begutachtung sowie die Datenerhebung und –analyse hinsichtlich der Kontaktgemeinden;
- (f) Die Einstellung von Sachbearbeitern, Beratern, Experten und anderem Personal für alle beziehungsweise ein jegliches Ziel der Treuhandgesellschaft;
- (g) Der Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen beziehungsweise Gebäuden oder Dingen sowie die Veräußerung, Beseitigung, Verpfändung, Vermietung oder anderweitiger Transaktion aller beziehungsweise von Teilen der Vermögenswerte oder Rechte der Treuhandgesellschaft;
- (h) Das Eingehen von Verträgen mit jeglichen Regierungen, Agenturen, Institutionen, Personen, Organisationen und Behörden, die zur Förderung aller oder einzelner Ziele der Treuhandgesellschaft beitragen können, und die Erlangung jeglicher Rechte, Privilegien und Konzessionen von diesen, die der Treuhandgesellschaft erlangenswert erscheinen;
- (i) Das Ergreifen von Maßnahmen mittels persönlichen oder schriftlichen Ersuchens, mittels öffentlicher Veranstaltungen oder auf andere Art und Weise, die zeitweise sinnvoll erscheinen, um Geldmittel für Zwecke der Treuhandgesellschaft in Form von Spenden, Jahresmitgliedschaften oder ähnlichem zu beschaffen;

- (j) Die Beantragung und Entgegennahme von Beihilfen oder in Geld oder beweglichem beziehungsweise unbeweglichem Vermögen bestehenden Spenden, Zuwendungen, Mitgliedschaften oder anderer Unterstützungen seitens gesetzmäßiger Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen, Gesellschaften oder Personen mit dem Ziel, die Ziele der Treuhandgesellschaft zu fördern und die empfangenen Schenkungen oder Vermögenswerte der vom Spender bestimmten Verwendung zuzuführen.
- (k) Die Errichtung eines Stiftungsfonds zum Erhalt von Beihilfen, Spenden, Schenkungen und anderweitiger Unterstützung in jeglicher Form aus Kenia beziehungsweise aus anderen Quellen aus jeglichen anderen Ländern zum Zwecke des Erhalts von Spenden von Privatpersonen oder Unternehmen und zur Weiterleitung dieser an die Treuhandgesellschaft, zum Knüpfen von Verbindungen zu gemeinnützigen Stiftungen in jeglichen anderen Ländern zum Zwecke des Erhalts von Spenden von diesen und zur Weiterleitung dieser an die Entwicklungsvorhaben der Treuhandgesellschaft;
- (l) Die Förderung beziehungsweise Unterstützung der Förderung einer jeglichen Treuhänderschaft oder eines jeglichen Unternehmens oder anderen Körperschaft, die ähnliche Zielsetzungen wie die Treuhandgesellschaft verfolgt;
- (m) Das Zeichnen, Ausüben oder anderweitige Handeln mit handelsfähigen beziehungsweise übertragbaren Papieren;
- (n) Das Spenden, Ausleihen und Vorschießen von Geldmitteln beziehungsweise die Kreditvergabe an Gemeindegruppen und Mitarbeitern der Treuhandgesellschaft unter Bedingungen und gegen Sicherheiten, die als angemessen erachtet werden, oder im Falle des Verzichts auf Sicherheiten zu solchen Bedingungen und Konditionen, die der Ausschuss der Treuhandgesellschaft als passend ansieht, um die Einhaltung eines jeglichen Vertrages oder einer Verpflichtung sowie die Rückzahlung von Geldmitteln seitens eines jeglichen Mitarbeiters der Treuhandgesellschaft zu gewährleisten, und um den Mitarbeitern der Treuhandgesellschaft allgemein Garantien und Identitäten zu geben;
- (o) Das Ausführen aller solcher Handlungen, die der Erreichung eines jeglichen der oben genannten Ziele zugehörig beziehungsweise dienlich sind;
- (p) Das Investieren nicht unmittelbar benötigter Gelder der Treuhandgesellschaft auf eine jegliche für Treuhandgelder übliche Art und Weise, beziehungsweise auf eine jegliche weitere Art und Weise, die der Ausschuss zeitweilig bestimmen kann;
- (q) Das Identifizieren und Initiieren realisierbarer Entwicklungsprojekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Steigerung des Einkommens.

4. GEMEINNÜTZIGE TREUHANDVERMÖGEN

Vom Beginn der Vertragslaufzeit an halten die Treuhänder das Kapital und das Einkommen der Treuhandgesellschaft in folgenden unwiderruflich gemeinnützigen Treuhandvermögen:-

- (a) In Treuhandvermögen, das solchen gemeinnützigen Zwecken dient, die gänzlich auf die Umsetzung der gegenwärtigen Zielsetzungen der Treuhandgesellschaft ausgerichtet sind.

- (b) Die Treuhänder sind berechtigt, nach ihrem eigenen Ermessen das gesamte Einkommen oder Teile des Einkommens des Treuhandvermögens durch von der Treuhandgesellschaft genehmigte Kapitalanlagen anzusammeln und zu aktivieren, so dass eine jegliche dieser Kapitalanlagen zu einer Steigerung des Treuhandvermögens führt, im gleichen Fonds wie das Treuhandvermögen und als ein Gesamtvermögen für alle Zwecke gehalten wird.

5. VERÄUSSERBARES TREUHANDVERMÖGEN

Die Treuhänder sind befugt, jegliches im Treuhandvermögen befindliche Grundbeziehungsweise unbewegliches Vermögen zu vermieten oder zu verkaufen, die Vermietung oder den Verkauf derselben oder von Teilen davon für einen Zeitraum aufzuschieben, der ihnen im eigenen Ermessen geeignet erscheint, und hinsichtlich aller weiteren im Treuhandvermögen enthaltenen Kapitalanlagen nach ihrem ausschließlich eigenen Ermessen zu entscheiden, ob diese insgesamt oder teilweise in den Kapitalanlagen verbleiben, ob sie veräußert beziehungsweise in liquide Mittel umgewandelt werden sollen, oder nach gleichem Ermessen in ihrem Namen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht in die nachfolgend genannten genehmigten Kapitalanlagen investiert und von Zeit zu Zeit variiert oder gegen andere, mit hiermit genehmigten Eigenschaften ausgetauscht werden sollen.

6. TREUHÄNDERSCHAFT HINSICHTLICH ZUSÄTZLICHEN VERMÖGENS

Die Treuhänder sind zu jeder Zeit berechtigt, zusätzliche Geldanlagen, Vermögenswerte jeglicher Art beziehungsweise jeglichen Standorts, die vom Gründer oder jeglicher anderen Person entweder persönlich oder durch testamentarische Verfügung, durch Übertragung oder Schenkung, durch Vorkehrungen einer anderen Treuhandgesellschaft oder auf andere Art und Weise (einschließlich Vermögens mit belastenden Eigenschaften, dessen Annahme die Treuhänder als günstig beziehungsweise wünschenswert für die Zuführung zum Treuhandvermögen erachten) anzunehmen; Diese Zuführungen sind entweder den allgemeinen, hierin erklärten Zwecken oder jeglichen besonderen, vom Schenkenden beziehungsweise Erblasser bestimmten Verwendungen zuzuleiten, und, bei Fehlen jeglicher anderslautender Vorgabe, sind die so von den Treuhändern entgegengenommenen zusätzlichen Geldleistungen oder Vermögenswerte folgendermaßen zu behandeln:-

- (a) Im Falle von Kapitalinvestitionen in Form von Geld oder Vermögenswerten als Zuführung zum Treuhandkapital;
- (b) Im Falle von Geldern, die zusätzliches Einkommen darstellen, als Einkommen der Treuhandgesellschaft.

7. ZUSÄTZLICHE VOLLMACHTEN DER TREUHÄNDER

Unbeschadet jeglicher anderer Befugnisse, die ausdrücklich oder implizit in den hier dargelegten Bestimmungen von Gesetzes wegen vorgesehen sind, haben die Treuhänder die folgenden zusätzlichen Vollmachten:-

Investitionen

Das Investieren beziehungsweise Aufwenden des Treuhandvermögens zum Kauf oder zinsbringend für Geldanlagen oder Vermögenswerte jeglicher Art beziehungsweise jeglichen Standorts, ob Haftung oder ein Einkommen entsteht oder nicht, ohne Sicherheitsleistung, das die Treuhänder nach uneingeschränktem eigenen Ermessen mit der Absicht als geeignet erachten, dass sie die selben vollen

uneingeschränkten Befugnisse zur Anlage und Umwandlung von Investitionen und Geldanlagen in jeder Hinsicht haben, als seien sie hierzu umfassend nutznießend berechtigt.

8. GELDANLAGEN- UND MITTELVERWENDUNG

(a) Offenlegung des Interesses an Verträgen

Ein Treuhänder, der Mitglied des Ausschusses ist und entweder direkt oder indirekt an einem Vertrag beziehungsweise beabsichtigten Vertrag mit der Treuhandgesellschaft interessiert ist, hat die Art dieses Interesses bei einer Ausschusssitzung offen zu legen, bei der die Frage des Eingehens dieses Vertrages behandelt wird. Ein Treuhänder im Ausschuss ist hinsichtlich eines Vertrages oder einer Vereinbarung, an der er oder sie interessiert ist, nicht abstimmungsfähig. Stimmt er oder sie ab, so wird seine oder ihre Stimme nicht gewertet.

(b) Verwendung restlicher Anlagegüter in Abwicklungs- oder Auflösungsfall

Bleiben im Abwicklungs- oder Auflösungsfall der Treuhandgesellschaft nach Befriedigung aller Schulden und Verbindlichkeiten jegliche Vermögenswerte übrig, so sind diese nicht an die Treuhänder der Treuhandgesellschaft auszukehren beziehungsweise zu verteilen, sondern an eine mildtätige Einrichtung zu übergeben oder zu übertragen, die ähnliche Ziele wie die Treuhandgesellschaft verfolgt und die mindestens im gleichermaßen weitreichenden Umfang wie die Treuhandgesellschaft die Verteilung ihres Einkommens beziehungsweise Vermögens an ihre Treuhänder untersagt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine solche Einrichtung beziehungsweise solche Einrichtungen im oder vor dem Zeitpunkt der Auflösung von den Treuhändern der Treuhandgesellschaft bestimmt wird oder werden soll, und im Falle der Nichteinhaltung des Genannten von einem **Richter des Obersten Zivilgerichts Kenias**; sind die vorstehenden Regelungen nicht durchführbar, sind die Vermögenswerte an eine andere mildtätige Einrichtung zu verteilen.

(c) Kreditaufnahme

Zu jeder Zeit und zeitweilig Kredit aufzunehmen gegen die Sicherheiten des Treuhandvermögens mit der Befugnis, jeglichen Teil des Kapitals oder Einkommens (einschließlich des zukünftigen Einkommens) des Treuhandvermögens zu belasten einschließlich und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten jeglichen Grund- und unbeweglichen Vermögens, das einen Teil dessen darstellt, unter Rückzahlung mit sämtlichen Geldern, die auf eine jegliche Weise aufgebracht wurden, auf die sie als Teil des Kapitals des Treuhandvermögens gezahlt oder verwendet werden können, und auf eine Art und Weise, in der die Treuhänder die Vollmacht besitzen, jegliche gemeinschaftliche Kreditvereinbarungen mit einer jeglichen Person einzugehen, unabhängig davon, ob dies mit gesamtschuldnerischer Haftung verknüpft ist, und kein Käufer, Verleiher oder eine andere Person, die Gelder gegen Belastung eines Grundstücks sowie eine andere Transaktion, die angeblich von den Treuhändern für jegliche Zwecke der Treuhandgesellschaft vorgenommen werden soll, zahlt oder vorschießt, beunruhigt ist, dass der Geldbetrag oder kein höherer Betrag als gewünscht beschafft wird beziehungsweise aus anderen Gründen gemäß den Eigenschaften der Transaktion oder der Verwendung der Mittel;

10. ABSCHLUSSPRÜFER

- (i) Die Treuhandgesellschaft ernennt auf jeder Jahreshauptversammlung einen Abschlussprüfer, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleibt unter der Voraussetzung, dass ein Ausschussmitglied oder ein anderer

Mitarbeiter der Treuhandgesellschaft sich nicht für das Amt des Abschlussprüfers qualifiziert.

- (ii) Der Ausschuss kann jegliche sich gelegentlich ergebende Vakanz des Amtes des Abschlussprüfers füllen. Dauert eine solche Vakanz jedoch an, so können die verbleibenden oder dauerhaft bestellten Abschlussprüfer handeln.
- (iii) Die Vergütung der Abschlussprüfer der Treuhandgesellschaft wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt, die Vergütung jeglicher Abschlussprüfer, die eine zeitweilig offene Stelle besetzen, kann vom Ausschuss festgelegt werden.
- (iv) Jeder Abschlussprüfer der Treuhandgesellschaft hat das Recht, alle einschlägigen Belege und Quittungen einzusehen und ist berechtigt, jederzeit vom Ausschuss Zugang zu den erforderlichen Geschäftsbüchern zu verlangen.
- (v) Die Abschlussprüfer erstellen für die Treuhänder einen Bericht zu den von ihnen geprüften Konten und ebenso zu jeder Bilanz, die der Treuhandgesellschaft bei der Jahreshauptversammlung während ihrer Amtszeit vorgelegt wird; Der Bericht erläutert:
 - (vi) Ob sie alle benötigten Informationen und Erläuterungen erhalten haben; und
 - (vii) Ob, ihrer Ansicht nach, die Bilanz, auf die der Bericht Bezug nimmt, ordnungsgemäß erstellt wurde und damit ein wahres und korrektes Bild des Stands der Geschäftstätigkeit der Treuhandgesellschaft widerspiegelt.

(viii) Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und die Treuhänderliste

Die Geschäftsbücher und alle damit im Zusammenhang stehenden Dokumente sowie die Liste der Treuhänder werden in Büro zur Einsichtnahme durch einen jeglichen Treuhänder der Treuhandgesellschaft auf schriftlichen Antrag an die Treuhandgesellschaft mindestens sieben (7) Tage im Voraus bereitgehalten, vorausgesetzt, dass die Geschäftsbücher und alle damit im Zusammenhang stehenden Dokumente sowie die Liste der Treuhänder jederzeit während der Geschäftszeiten den Ausschussmitgliedern zugänglich sind.

(ix) Aufstellen von Verordnungen und Regelungen

Jederzeit und zeitweilig Vorkehrungen zu treffen, Pläne zu erstellen und solche Verordnungen und Regelungen aufzustellen, wie sie nach ihrem uneingeschränkten Ermessen zur Leitung der hierin genannten gemeinnützigen Treuhandgesellschaft sowie zur Verwaltung des gesamten oder Teilen des Treuhandvermögens geeignet sind, und jederzeit und zeitweilig diese genannten Vorkehrungen, Pläne beziehungsweise Verordnungen und Regelungen, die ihnen angebracht erscheinen, zu ergänzen, abzuändern oder zu widerrufen.

(x) Einstellung von Mitarbeitern

Zeitweilig einen Sekretär zu ernennen, beziehungsweise solche weiteren Sachbearbeiter sowie Mitglieder des Beratungsausschusses, wie sie es zeitweilig als angemessen erachten, und die Vergütung beziehungsweise

Entlohnung solcher Sekretäre und Mitarbeiter und Berater festzulegen, und solche Vergütungen aus dem Treuhandvermögen zu leisten.

(xi) Eintragung

Die Eintragung beziehungsweise Registrierung einer jeglichen Gesellschaft mit oder ohne Haftungsbeschränkung ihrer Mitglieder herbeizuführen und zu fördern, um die Ausübung der hierin erklärten Zwecke der Treuhandgesellschaft zu erleichtern;

(xii) Übertragung von Vollmachten

Solche hierin beziehungsweise per Gesetz eingeräumten Vollmachten, Genehmigungen und Ermessensspielräume, die den Treuhändern als angemessen erscheinen, auf jegliche Gremien oder andere ordnungsgemäß eingestellte Mitarbeiter zu übertragen, wie dies in den von den Treuhändern hierin oder anderweitig aufgestellten Regelungen beziehungsweise jeglichen Verordnungen festgelegt wurde;

(xiii) Versicherung

Alle Vermögenswerte, die vorläufiger Bestandteil der Treuhandgesellschaft sind, gegen jeglichen Untergang oder Schaden durch Gefahren bedarfsgerecht zu versichern und die entsprechende Versicherungsprämie aus dem Treuhandvermögen beziehungsweise dem Einkommen der Treuhandgesellschaft zu zahlen;

(xvi) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Treuhandgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am letzten Tag des Monats Dezember beziehungsweise zu einem solchen anderen Zeitpunkt, den der Ausschuss zeitweilig bestimmen kann.

11. TREUHÄNDERAUSSCHUSS

(a) Anzahl der Mitglieder

Falls nicht auf einer Hauptversammlung mittels besonderem Beschluss abweichend festgelegt, besteht der Treuhänderausschuss aus dem Ehrenposten des Vorsitzenden, dem Sekretär der Treuhandgesellschaft und dem Schatzmeister sowie höchstens vier (4) Direktoren, vorausgesetzt, dass der Hauptgeschäftsführer von Amts wegen Ausschussmitglied ist. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt vier (4) Jahre. Der Ausschuss ist für die Geschäftspolitik der Treuhandgesellschaft verantwortlich und unterliegt der obersten Weisungsbefugnis der Gründungstreuhänder, die gutgläubige Treuhänder des Vorstands sind.

(b) Geschäftsführungsstruktur

Die täglichen Geschäfte der Treuhandgesellschaft werden vom Hauptgeschäftsführer und seinen Mitarbeitern sowie jeglichen weiteren Personen geführt, die von den Treuhändern ernannt werden.

(c) **Erste Ernennung zum Ausschussmitglied**

Die ersten Ausschussmitglieder werden von den Gründungstreuhändern, die Unterzeichner dieser Urkunde sind, schriftlich ernannt.

(d) **Amtsinhaber**

Die Treuhandgesellschaft wählt alle vier (4) Jahre auf der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis ihrer Treuhänder den Vorsitzenden, den Sekretär der Treuhandgesellschaft, den Schatzmeister und vier (4) weitere Treuhänder. Die Genannten werden für eine Amtszeit von vier (4) Jahren ernannt und können danach wiedergewählt werden. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus der Treuhandgesellschaft aus, tritt er während dieser Zeit zurück oder stirbt er, wählen die Mitglieder des Treuhänderausschusses aus ihrer Mitte einen Vertreter, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleibt. Auf der Jahreshauptversammlung wird ein neuer Vorsitzender ernannt, der die Amtszeit seines Vorgängers vollendet. Gleiches gilt für den Sekretär der Treuhandgesellschaft sowie den Schatzmeister.

(e) **Pflichten der Amtsinhaber und Vertreter**

Der **Vorsitzende** stellt den Vorsitz auf allen Ausschusssitzungen sowie allen Hauptversammlungen. Er bestimmt die Richtlinien der allgemeinen Geschäftspolitik der Treuhandgesellschaft, die ausdrücklich in dieser Urkunde dargelegt sind. Während seiner Abwesenheit übernimmt ein Vertreter, der aus dem Kreis des Treuhandausschusses gewählt wird, den Sitzungsvorsitz. Der Vorsitzende ist der Hauptgeschäftsführer und:

- i) vertritt die Treuhandgesellschaft allgemein und handelt in ihrem Namen, und
- ii) unternimmt alles, was für den reibungslosen Geschäftsablauf der Treuhandgesellschaft notwendig ist.

Der **Sekretär der Treuhandgesellschaft** ist der Hauptversammlung und dem Treuhandausschuss verantwortlich und soll unter der Leitung des Vorsitzenden

- iii) lückenlose, vollständige und aktuelle Aufzeichnungen der Geschäfte der Treuhandgesellschaft führen,
- iv) bei den Sitzungen des Treuhandausschusses sowie den Hauptversammlungen Protokoll führen,
- v) im Namen der Treuhandgesellschaft sämtliche Korrespondenz führen sowie die Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
- vi) nach Vorgabe des Ausschussvorsitzenden die Ausschusssitzungen und die Hauptversammlung der Treuhandgesellschaft einberufen.

Der **Schatzmeister** ist allgemein für die Einhaltung korrekter Buchhaltungsverfahren verantwortlich und soll:

- vii) die ordnungsgemäße Rechnungslegung aller Finanzunterlagen der Treuhandgesellschaft gewährleisten,

- viii) auf Anweisung des Ausschusses ein Bankkonto einrichten und sicherstellen, dass alle im Namen der Treuhandgesellschaft empfangenen Zahlungen auf das Bankkonto eingezahlt werden und alle Abhebungen von diesem Konto vom Ausschuss genehmigt worden sind,
- ix) für die Hauptversammlung Geschäftsberichte der Treuhandgesellschaft erstellen sowie die Rechnungsprüfung durchführen.

12. VERSAMMLUNGEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(i) Sitzungen des Ausschusses

Der Ausschuss tritt für geschäftliche Beratungen zusammen und kann die Sitzungen vertagen beziehungsweise auf andere, als angemessen betrachtete Art und Weise lenken. Die notwendige Beschlussfähigkeit für seine Geschäftstätigkeit ist bei vorläufiger Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Treuhandausschusses gegeben. Fragestellungen, die sich bei den Sitzungen ergeben, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(ii) Einberufung von Versammlungen

Nach schriftlicher Absprache mit dem Vorsitzenden werden alle regulären Ausschusssitzungen vom Sekretär der Treuhandgesellschaft mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

Ein Mitglied des Ausschusses sowie mindestens zwei (2) Gründungsmitglieder des Ausschusses können den Sekretär der Treuhandgesellschaft jederzeit schriftlich ersuchen, eine Ausschusssitzung einundzwanzig (21) Tage im Voraus unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(iii) Bildung von Gremien

- (a) Der Ausschuss kann jegliche seiner Vollmachten an ein Gremium delegieren, das aus den Mitgliedern des Ausschusses besteht, die der Ausschuss als geeignet erachtet. Ein solches Gremium hat bei der Ausübung der delegierten Vollmachten die Vorschriften des Ausschusses einzuhalten. Die Sitzungen und Versammlungen eines solchen Gremiums unterliegen zunächst den Regelungen dieser Urkunde hinsichtlich der Sitzungen und Versammlungen des Ausschusses, soweit sie darauf zutreffen und so lange sie nicht von Regelungen des Ausschusses ersetzt werden.
- (b) Alle im guten Glauben seitens einer jeglichen Ausschusssitzung, eines jeglichen Gremiums beziehungsweise eines jeglichen Ausschussmitgliedes ausgeführten Handlungen sind so gültig, als wäre eine jegliche dieser Personen ordnungsgemäß ernannt worden oder im Amt verblieben oder als Ausschussmitglied geeignet; dies gilt

auch dann, wenn später bekannt wird, dass die Ernennung einer solchen Person oder eines solchen Treuhänders oder ihr beziehungsweise sein Fortbestand im Amt fehlerhaft war beziehungsweise diese Person nicht geeignet war.

- (c) Ein schriftlicher Beschluss, der von mindestens zwei Dritteln der vorläufigen Ausschussmitglieder oder von einem jeglichen der Gremien des Ausschusses unterzeichnet wurde, die ordnungsgemäß berechtigt sind, über eine Sitzung, eine Sitzung des Ausschusses oder eines jeglichen Gremiums, das ordnungsgemäß einberufen und gebildet wurde, in Kenntnis gesetzt zu werden.

(iv) Ausschluss eines Mitglieds des Ausschusses

Ein Mitglied des Ausschusses scheidet aus seinem Amt aus, wenn

- a) ein Konkursöffnungsbeschluss gegen ihn oder sie ergangen ist und er oder sie keine Einigung beziehungsweise keinen Vergleich mit seinen oder ihren Gläubigern erzielt;
- b) er oder sie geisteskrank wird;
- c) er oder sie sein oder ihr Amt schriftlich gegenüber der Treuhandgesellschaft kündigt;
- d) er oder sie aufgrund ordentlichen satzungsgemäßen Beschlusses aus dem Amt entfernt wird;
- e) er oder sie aus der Treuhänderschaft aufgrund eines Beschlusses der Treuhandgesellschaft ausscheidet.

(v) Hauptversammlung

- (a) Die Treuhandgesellschaft hält in jedem Jahr zusätzlich zu allen anderen Sitzungen eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung ab, die in der Einberufungsmitteilung als solche angegeben wird. Zwischen einer Jahreshauptversammlung der Treuhandgesellschaft und der folgenden dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate vergehen. Die Jahreshauptversammlung findet zu einem Zeitpunkt und an einem Ort statt, den der Ausschuss als geeignet bestimmt.
- (b) Jahreshauptversammlungen sind Ordentliche Hauptversammlungen, alle anderen Außerordentliche Hauptversammlungen zu nennen.

(vi) Modalitäten der Einberufung Außerordentlicher Hauptversammlungen

Der Ausschuss kann jederzeit eine Außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

Der Ausschuss kann darüber hinaus auf Gesuch von mindestens einem Drittel der Treuhänder der Treuhandgesellschaft eine Außerordentliche Hauptversammlung einberufen, vorausgesetzt, das Gesuch enthält die Tagesordnung der Versammlung und trägt die Unterschrift der genannten Personen einschließlich des Vorsitzenden und wird im Büro hinterlegt.

(vii) Ankündigung der Hauptversammlung

Eine Versammlung, die mindestens zwanzig (20) Tage im Voraus angekündigt wird (den Tag, an dem die Ankündigung erfolgt beziehungsweise als erfolgreich erachtet wird und den Versammlungstag nicht eingerechnet) und den Ort, das Datum und die Zeit der Versammlung enthält gilt, ungeachtet einer Ankündigung mit kürzerem Vorlauf als dem in der Urkunde genannten, als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Treuhänder zustimmen, die berechtigt sind, an der Versammlung teilzunehmen und dort ihre Stimme abzugeben. Dies gilt unter der weiteren Voraussetzung, dass die unabsichtliche Unterlassung der Benachrichtigung oder die Nichtzustellung der Benachrichtigung an eine Person, die darauf ein Anrecht hat, den Verlauf der Versammlung nicht unwirksam macht.

(viii) Verlauf der Hauptversammlungen

- (a) Alle Geschäfte, die auf einer jeden Außerordentlichen Hauptversammlung abgewickelt werden, werden als besonders betrachtet; dies gilt auch für Ordentliche Hauptversammlungen mit der Ausnahme der Betrachtung der Konten und der Jahresabschlüsse und der Festlegung der Vergütung für die Abschlussprüfer.
- (b) Es wird vorausgesetzt, dass bei keiner Hauptversammlung Geschäfte abgewickelt werden, wenn keine beschlussfähige Mehrheit der Treuhänder im Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung anwesend ist. Eine einfache Mehrheit der persönlich anwesenden oder durch einen Vertreter repräsentierten Treuhänder stellt eine beschlussfähige Mehrheit dar.
- (c) Hat sich innerhalb von zwei Stunden nach dem anberaumten Zeitpunkt des Beginns der Sitzung keine beschlussfähige Mehrheit eingefunden, wird die Versammlung, sofern sie auf Gesuch der Treuhänder einberufen wurde, aufgelöst; in allen anderen Fällen wird sie um eine Woche auf den selben Tag in der folgenden Woche am selben Ort verschoben. Ist auf einer solchen aufgeschobenen Versammlung innerhalb von zwei Stunden nach dem anberaumten Zeitpunkt wiederum keine beschlussfähige Mehrheit vorhanden, wird die Versammlung aufgelöst.
- (d) Der Vorsitzende, falls anwesend, übernimmt den Vorsitz auf jeder Hauptversammlung. Ist der Vorsitzende innerhalb von 30 Minuten nach dem anberaumten Zeitpunkt des Beginns der Sitzung noch nicht erschienen, ernennen die anwesenden Treuhänder eine Person aus ihrer Mitte, die den Vorsitz dieser Versammlung übernimmt.
- (e) Der Vorsitzende einer jeglichen Versammlung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, kann mit Zustimmung der Versammlung die Sitzung auf einen anderen Zeitpunkt und an einen anderen Ort verlegen, doch dürfen auf einer solchen Sitzung nur unerledigte Geschäfte behandelt werden. Überschreitet der Aufschub einen Zeitraum von 30 Tagen seit dem ursprünglich anberaumten Datum der Versammlung, ist die aufgeschobene Versammlung wie eine ursprüngliche Versammlung anzukündigen.

14. ERWEITERUNG DER BEFUGNISSE DER TREUHÄNDER

Sollten die Treuhänder im Verlauf der Geschäftsführung beziehungsweise der Verwaltung der Treuhandgesellschaft einen Geschäftsabschluss als den Zwecken der Treuhandgesellschaft dienlich erachten, doch scheitert die Ausführung an mangelnden Befugnissen hierfür, die den Treuhändern in diesem Vertrag oder per Gesetz eingeräumt wurden, so können die Treuhänder sich entweder im Allgemeinen oder für jeglichen besonderen Fall die nötigen Befugnisse für diese Zwecke einräumen, ohne dass hierfür ein Gerichtsbeschluss erforderlich wird; dies gilt unter der Voraussetzung, dass Absatz 2 dieses Vertrages hiervon nicht berührt und abgeändert wird.

15. MEHRHEITSBEFUGNISSE

Soweit möglich, sollen zu keinem Zeitpunkt drei Treuhänder der Treuhandgesellschaft sowie alle oder einige der Befugnisse und Vermögen, die den Treuhändern zustehen beziehungsweise von ihnen gemäß diesem Vertrag ausgeübt werden können (soweit nicht weniger als drei Treuhänder vorhanden sind) in der Lage sein, von den Treuhändern der Gesellschaft zunächst mehrheitlich ausgeübt zu werden. Eine jede Handlung oder Entscheidung einer solchen Mehrheit gilt als genauso bindend und rechtsgültig als wäre sie zunächst von allen Treuhändern ausgeführt worden.

16. ENTLASSUNG VON TREUHÄNDERN

Durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Treuhänder kann ein jeglicher Treuhänder aus seinem Treuhänderamt entlassen werden, wenn sich dieser Treuhänder nach Ansicht der Mehrheit der Treuhänder, welche auf vernünftiger Auslegung der Tatsachen und Ereignisse beruht, unbefriedigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, das im Missverhältnis mit den besten Interessen, jeglichen Zwecken, Zielen oder Anliegen der Treuhandgesellschaft steht, beziehungsweise wenn dies wahrscheinlich ist; dies gilt immer unter der Voraussetzung, dass kein Treuhänder aus seinem Amt entfernt wird, dem nicht auf angemessene Weise die Gelegenheit gegeben wurde, sich hierzu im Zusammenhang mit einem jeglichen solchen Vorwurf des unbefriedigenden Verhaltens zu äußern. Jeder Treuhänder, der aufgrund dieses Absatzes aus dem Amt entlassen wurde, hört auf, Treuhänder der Treuhandgesellschaft zu sein und entscheidet unmittelbar nach der Entscheidung über seine Entlassung nicht mehr über das Treuhandvermögen.

17. ERNENNUNG NEUER TREUHÄNDER

Der Gründer kann zu jedem Zeitpunkt durch Vertrag einen neuen oder zusätzlichen Treuhänder ernennen. In Ermangelung einer solchen Ernennung findet die gesetzliche Regelung des Paragraphen 37 des Treuhändergesetzes zur Ernennung neuer oder zusätzlicher Treuhänder auf diesen Vertrag Anwendung und wird durch Mehrheitsbeschluss der Treuhänder ausgeübt; dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein unter den Bedingungen des vorangegangenen Artikels entlassener Treuhänder nicht als überlebender beziehungsweise im Amt fortfahrender Treuhänder für die Zwecke der Ernennung neuer oder zusätzlicher Treuhänder betrachtet wird.

18. PERSONEN MIT GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZU TREUHÄNDERN

Ein jeder Käufer, Geldgeber oder eine andere Person, die in Geschäftsbeziehungen zu den Treuhändern steht beziehungsweise dies vorschlägt, ist betroffen und berechtigt, Erkundigungen zur Befugnis der Treuhänder, eine geschäftliche Vereinbarung einzugehen, sowie nach der Gültigkeit der Bestellung beziehungsweise Entlassung eines jeglichen Treuhänders oder früheren Treuhänders einzuziehen.

19. ERNENNUNG UND VERGÜTUNG VON TREUHÄNDERUNTERNEHMEN

Die Ernennung eines Unternehmens als Treuhänder beziehungsweise als einziger Treuhänder der Treuhandgesellschaft kann hinsichtlich der Bedingungen zur Vergütung, die im Zeitpunkt der oder vor der Ernennung schriftlich zwischen dem Unternehmen und der oder den ernennenden Personen vereinbart werden kann, durch nichts in diesem Vertrag verhindert werden; liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, gelten die im Ernennungszeitpunkt gültigen veröffentlichten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens über die Eingehung von Treuhandverhältnissen.

20. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN DER TREUHÄNDER

Die Treuhänder können alle Kosten und Auslagen einbehalten oder rückvergüten, die gelegentlich für die Verwaltung des hierin genannten Treuhandvermögens beziehungsweise im Zusammenhang damit anfallen, doch steht ihnen darüber hinaus vorbehaltlich des folgenden Absatzes keine Vergütung für ihre Dienste zu.

21. GEBÜHRENERHEBUNG BERUFLICH TÄTIGER TREUHÄNDER

Kein bis auf weiteres eingesetzter Treuhänder, sei er Rechtsanwalt oder anderweitig geschäftlich tätig, ist berechtigt, für von ihm selbst oder seiner Firma erledigte Geschäfte, aufgewendete Zeit und erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit seiner hierin genannten Treuhänderschaft sowie seinen Befugnissen Honorar zu verlangen und entgegenzunehmen.

22. KEINE HAFTUNG DER TREUHÄNDER FÜR VERLUSTE

Ein Treuhänder, der in Ausübung der hierin genannten oder per Gesetz verliehenen Befugnisse und Ermessensspielräume handelt, ist nicht haftbar für jegliche dem Treuhandvermögen entstehende Verluste aufgrund des Fehlschlagens, der Wertminderung oder des Verlusts einer jeglichen im guten Glauben beziehungsweise aus gutem Grund getätigten Investition. Er haftet des Weiteren nicht für Fehler oder Unterlassungen in gutem Glauben oder jegliche andere Angelegenheiten oder Dinge, sondern er haftet nur für durch ihn selbst begangenen willkürlichen, persönlichen Betrug und Rechtsverletzungen oder für das Handeln in persönlicher, wissentlicher Täuschungsabsicht.

23. ERGÄNZUNGEN

Vorbehaltlich der Regelungen zur Treuhänderschaft mit ständiger Rechtsnachfolge kann die Treuhandgesellschaft durch besonderen Beschluss diesen Vertrag abändern oder aufheben beziehungsweise eine neue Satzung verabschieden oder den Namen der Treuhandgesellschaft ändern, vorausgesetzt, dass keine solcher Abänderungen, Ergänzungen oder Abwandlungen die Rechtswirksamkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Verbote hinsichtlich der Verteilung des Einkommens, des Vermögens und der Wirtschaftsgüter der Treuhandgesellschaft an die Treuhänder

einschränkt oder beeinträchtigt. Die Ergänzungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit nach 21-tägiger Bekanntmachung.

24. AUFLÖSUNG UND VERMÖGENSVERWENDUNG

Auflösung

- (a) Außer durch Beschluss der Hauptversammlung der Treuhänder wird die Treuhandgesellschaft aufgelöst oder liquidiert durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Treuhänder. Eine beschlussfähige Anzahl ist gegeben, wenn mehr als fünfzig Prozent aller Treuhänder der Treuhandgesellschaft auf der Versammlung anwesend sind.
- (b) Ist keine beschlussfähige Mehrheit vorhanden, wird der Vorschlag, die Treuhandgesellschaft aufzulösen oder zu liquidieren auf die nächste, einen Monat später abzuhaltende Hauptversammlung vertagt. Alle Treuhänder der Treuhandgesellschaft müssen mindestens 14 Tage im Voraus vom Stattfinden dieser Versammlung in Kenntnis gesetzt werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Treuhänder anwesend ist.
- (c) Die Treuhandgesellschaft kann sich nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Rechtsbehörde, bei der die Treuhandgesellschaft ordnungsgemäß registriert war, mit schriftlicher Bestätigung, unterzeichnet durch drei der Gründungstreuhänder der Treuhandgesellschaft, selbst auflösen beziehungsweise eine Satzungsänderung vornehmen.
- (d) Im Falle der Auflösung der Treuhandgesellschaft werden alle verbleibenden Vermögensgegenstände an andere Treuhandgesellschaften, die ähnliche Zielsetzungen haben, verteilt.

ZU URKUND DESSEN haben der Gründer und die Treuhänder hier an dem zu Beginn des Vertrages genannten Datum unterschrieben.

UNTERZEICHNET von:

1. GERD BLANKE
(GRÜNDER)[Unterschrift].....
Am.....2006

Hiermit bestätige ich die Echtheit der in meiner Gegenwart geleisteten Unterschrift des Herrn Gerd Blanke, wohnhaft in 24351 Damp (Deutschland), Südweg 5, geboren am 4. Oktober 1939, der mir persönlich bekannt ist.

~~IN ANWESENHEIT VON~~

Eckernförde, den 12. Januar 2007

gez. Fabel
(Karsten Fabel)
Notar/sz [Stempel]

2. DR. MICHAEL FRETTER
(GRÜNDER)[Unterschrift].....
Am.....2006

Hiermit bestätige ich die Echtheit der in meiner Gegenwart geleisteten Unterschrift des Herrn Dr. Michael Fretter, wohnhaft in 14055 Berlin (Deutschland), Waldschulallee 70, geboren am 4. April 1936, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 251 317 23 71, Bezirksamt Steglitz von Berlin, 6. November 2002.

~~VOR MIR~~

Eckernförde, den 12. Januar 2007

gez. Fabel
(Karsten Fabel) [Stempel]
Notar/sz

NOTAR

)
)
)

3. SIMONE BLANKE
(TREUHÄNDERIN)[Unterschrift].....
Am.....2006

Hiermit bestätige ich die Echtheit der in meiner Gegenwart geleisteten Unterschrift der Frau Simone Blanke, wohnhaft in 24351 Damp (Deutschland), Südweg 5, geboren am 3. Dezember 1971, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 115 709 06 89, Amt Schwansen, 15. September.

VOR MIR

Eckernförde, den 12. Januar 2007

gez. Fabel
(Karsten Fabel) [Stempel]
Notar/sz

NOTAR

)
)
)

4. MARTINA WACKERHAGEN
(TREUHÄNDERIN)[Unterschrift].....
Am.....2006

Hiermit bestätige ich die Echtheit der in meiner Gegenwart geleisteten Unterschrift der Frau Martina Waltraut Wackerhagen geb. Schulte, wohnhaft in 24787 Fockbek (Deutschland), Seeblick 3, geboren am 18. Juli 1961, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 126 200 94 86, Gemeinde Fockbek, 14. Dezember 1999.

VOR MIR

Eckernförde, den 12. Januar 2007

gez. Fabel
(Karsten Fabel) [Stempel]
Notar/sz

NOTAR

)
)
)

5. UWE KAISER
(TREUHÄNDER)[Unterschrift].....
Am.....2006

Hiermit bestätige ich die Echtheit der in meiner Gegenwart geleisteten Unterschrift des Herrn Uwe Kaiser, wohnhaft in 27232 Sulingen (Deutschland), Zum Mühlenteich 18, geboren am 29. März 1963, ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 151 415 55 09, Stadt Sulingen, 25. Dezember 1999.

VOR MIR

Nr. 13 der Urkundenrolle für 2007/F

Eckernförde, den 12. Januar 2007
gez. Fabel
(Karsten Fabel)
Notar/sz

NOTAR

)
)
[Stempel]

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Übersetzung und deren Übereinstimmung mit der Vorlage wird hiermit bescheinigt.
Grundlage für die Übersetzung: Abschrift
Kiel, den 07.03.2007